

Zeitschrift: Kinema
Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband
Band: 8 (1918)
Heft: 19

Artikel: Obrigkeitliches Sitten-Mandat
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-719303>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

— der Fürst aber ist von der wider Erwarten mit vollkommener Sicherheit als durchaus vornehme Weltkame ihm gegenüber tretenden Gräfin vollends entzückt — lange und wiederholt küßt er Karoline die Hand, die sich reißlos und vollständig als Dame fühlt und völlig vergessen zu haben scheint, daß sie in Wirklichkeit gar nicht die Gräfin Gyllenhand ist.

Der Fürst wendet sich zum Gehen — immer wieder nimmt er Abschied, wieder und wieder küßt er die entzückend kleine Hand — er scheint sich nur schwer von dieser reizenden Frau trennen zu können, und schon am nächsten Morgen hält die Pseudo-Gräfin ein fürstliches Schreiben

in der Hand, in dem zu lesen steht: „Meine liebe Gräfin! — Sie sind eine entzückende Frau! — Ihr Mann wird mein Hofmarschall — Sie aber hole ich morgen ab und bringe Sie selbst zur Fürstin . . . !“

Völlig ratlos starrt Karoline auf diese Zeilen — weiter darf dieser Schwindel keinesfalls gehen, und eilig macht sie sich auf den Weg, um ihre Herrin um Verzeihung zu bitten. — Halb weinend und halb lachend beichtet sie der Gräfin das lustige Erlebnis . . . was bleibt dieser anderes übrig, als zu verzeihen — zumal sie sowie ihr Gatte aus dieser heiteren Episode ohne eigenes Zutun selbst un denkbar größten Vorteil ziehen. . . ?!

Obrigkeittliches Sitten-Mandat.

Wenn der Mensch erfahren muß, daß seine inneren Kräfte unfähig werden, tüchtige Taten zu schaffen, so konstruiert er sich starre Lebensformen, um durch dieses Gerüst noch einige Zeit vor sich und der Welt als energischer Mensch zu erscheinen.

Wenn einer Regierung der Glauben verloren geht, daß ihr Volk mit seinen innern Kräften selber Wege sucht durch schwere Zeiten hindurch, so erläßt sie Sittenmandate, um durch Regelung der äußern Lebensformen dem Staat noch für einige Zeit ein geordnetes, sicheres Ansehen zu geben. Man versucht, durch Hemmungen des Lebens das Leben zu erhalten! In diese dürre Hoffnung scheint sich unsere oberste Landesbehörde zu hüllen. Am 22. April 1918 hat der Bundesrat ein Sittenmandat erlassen. Er regelt nur ein kleines Lebensgebiet; die Allgemeinheit wird dadurch nicht schwer belästigt werden; und dennoch muß man diesem 1. eidgenössischen Sittenmandat alle Aufmerksamkeit zuwenden. Die „National-Zeitung“ hat bereits in Nr. 185 auf böse Einzelheiten dieses neuen Bundesratsbeschlusses hingewiesen. Heute seien noch prinzipielle Bedenken über den Erlaß als Ganzes mitgeteilt.

Der Bundesrat befiehlt, daß Kinos, Variété, Cabarets usw. an zwölf Tagen im Monat geschlossen bleiben müssen. Er befiehlt, daß diese Etablissements auch an den freien Tagen in der Woche bis 7 Uhr abends geschlossen zu bleiben haben. Er befiehlt, daß Verkaufsläden am Sonntag um 7 Uhr abends zu schließen sind. Er befiehlt, daß die Wirtschaften um 11 Uhr nachts geschlossen werden müssen. Zu welchem Zweck befiehlt er dies?

Weil ihm die Sitten unseres Volkes nicht mehr gefallen; weil er findet, der Ernst der Zeit stoße sich an dem lockeren Leben hier und dort. Und darum befiehlt er einfach: „Einfachheit der Sitten!“ So, wie er befahl: „Alle alten Lumpen sind beschlagnahmt!“ Man verwirre die Frage ja nicht. Es handelt sich hier nicht darum, zu untersuchen, ob das Empfinden des Bundesrates richtig ist. (Wir, nebenbei bemerkt, halten es für sehr richtig.) Sondern es handelt sich darum, ob in jener Demokratie, deren Bundesverfassung in Art. 2 als einen der Zwecke des Bundes nennt: „Schutz der Freiheit und der Rechte der Eidgenös-

sen“, ob in jener Demokratie ein Beamtenkollegium soll sagen dürfen: Dieser Brauch mißfällt mir; ich verbiete ihn! — Es handelt sich darum, ob nicht Mißbrauch mit der höchsten Staatsgewalt getrieben wird, wenn man sie in Anspruch nimmt, um Taktlosigkeit und Geschmacklosigkeiten zu verbieten. Denn gegen solche Kleinigkeiten, die über Sein oder Nichtsein eines Staates nichts entscheiden, richtet sich das Sittenmandat. Ob ein Volk gerettet wird, hängt von der Ehrlichkeit religiöser, sittlicher, sozialer Gemeinschaften ab, und in letzter Linie vom Entscheid des freien Individuums. Nie haben äußere Machtmittel in diesen Spähren gewirkt. Und weil der Staat nicht hinüberreicht in jene Gebiete, so wird ihm jetzt auferlegt, mit großem Getue nebensächliche Unarten auszurotten. Ein Sittenmandat, wie es der Bundesrat am 12. April 1918 erlassen hat, erniedrigt die Staatsgewalt.

Da sitzt wieder eine Frage: Könnte denn der Bundesrat das so ohne weiteres tun? Er selber behauptet: ja, auf Grund der vielgenannten unbeschränkten Vollmacht. Sehen wir einmal näher zu: Am 10. November 1917 hatte ein Bundesratsbeschuß ähnliche Einschränkungen verfügt, wie sie jetzt im Sittenmandat enthalten sind. Jener Beschuß war ausdrücklich zu dem Zweck erlassen worden, den Winter über den Verbrauch an Kohle und elektrischer Energie einzuschränken. Die Erreichung dieses Zweckes war bei der mangelhaften Kohlenzufuhr für unser Land von dringendem wirtschaftlichem Interesse. Die im 3. August 1914 dem Bundesrat erteilte unbeschränkte Vollmacht ist u. a. auch ausdrücklich gewährt „zur Wahrung der wirtschaftlichen Interessen des Landes“. Zum Erlaß des Beschlusses vom 10. November 1917 war also der Bundesrat zweifellos berechtigt. Aber etwa auch zum Sittenmandat, das nicht den Kohlenverbrauch einschränken, sondern die Sitten verbessern soll? Die Vollmacht vom 3. August 1914 heißt wörtlich:

Die Bundesversammlung erteilt dem Bundesrat unbeschränkte Vollmacht zur Vornahme aller Maßnahmen, die für die Behauptung der Sicherheit, Integrität und Neutralität der Schweiz und zur Wahrung des Kredites und der wirtschaftlichen Interessen des Landes, insbe-

sondere auch zur Sicherung des Lebensunterhaltes, erforderlich werden.“

Was für eine Art Maßnahme ist nun das Sittenmandat? Es verbietet z. B. an zwölf Tagen im Monat das Auftreten der Seiltänzerfamilie Knie. Gefährdet dieses Auftreten die Sicherheit der Schweiz? Oder die Integrität die Neutralität, den Kredit, die Lebensmittelproduktion oder den Getreide-Import? Wir glauben nicht. Aber vielleicht bedroht das Abschajeln des Kinematographendramen-Zappelfilms „Liebe bis auf den Meeresgrund“ die Existenz unseres Landes? Wir glauben nicht; bedroht wird höchstens die Existenz des guten Geschmacks, insofern solches bei den Beschauern überhaupt noch da ist. Oder sind etwa Kauf und Verkauf eines Schuhbendels und eines Stück Käses nach 7 Uhr abends oder ein Wirtshaushoch nach 11 Uhr abends staatsbedrohliche Akte? Man mag sich befinden, wie man will, man bringt die durch das Sittenmandat verbotenen Handlungen nicht in den Gebieten unter, zu deren Wahrung der Bundesrat Vollmachten erhalten hat.

Das Sittenmandat ist erlassen worden in Ueberschreitung der durch die Bundesversammlung erteilten Vollmacht.

Uns bleibt nur zu registrieren übrig: Am 12. April wird versucht, im Volk auftretende Unsitten durch eine Ansfitte der obersten Behörde zu beseitigen.

Obiger in der Nationalzeitung am 25. April erschienene Artikel geben wir mit großer Genugtuung wieder, zeigt er uns deutlich, wie man auch richtig und rechtlich zu denken versteht. Der Autor dieses Artikels beweist uns ja klipp und klar, daß der Bundesrat mit seinen unser Gewerbe betreffende Einschränkungsbestimmungen seine Kompetenzen überschreitet. (D. Red.)

Gebrauchte Films

(Meter- und Kiloweise), kauft r8888
Bahnhofstrasse 5, Zürich 1.

Monopol-Filmverlag Gloria Kintotechnisches Institut Karl Otto Dederscheck Einrichtung kompletter Kinematographen- Theater

Ausführung von Installationen, Reparaturen aller Systeme werden fachmännisch, sauber und prompt ausgeführt; Filmverleih und Verkauf, Entwürfe modernster Kinoreklame, Anfertigung aller Sorten Clichés, Ratschläge in allen Fragen der Kintotechnik. Vertrauliche Vermittlung von Theatern für Käufer und Verkäufer.

Bezugsquelle für Projektionskohlen.
Vertrieb der neuesten Ica-Apparate.

Zürich 6
Winterthurerstrasse 162

Zu verkaufen.

Neue Vorführungs-Maschine

Ernemann „Imperator“

mit Zubehör, Lampe, Kasten, Transformator etc. und ein Aufnahme-Apparat, Ernemann, in tadellosem Zustande. Ebenso ein elektr. Pianola, „Philippus“.

Offerten erbeten an A. Müller, Theilinggasse No. 6, Luzern. r1011

Reklame-Diapositive in effektvoller Ausführung

nach fertigen Vorlagen oder eigenen Entwürfen. Verlangen Sie Offerte.

Ganz & Co., Spezialgeschäft für Projektion, Zürich, Bahnhofstrasse 40.
Generalvertreter der Ernemann-Kinowerke Dresden. r1013

E. Gutekunst, Spezialgeschäft für Kinematographie-Projektion, Klingenstrasse 9, Zürich 5, Telefon 4559

Lieferung und Installation kompl. Kino-Einrichtungen. — Grosses Lager in Projektions-Kohlen Siemens A. & S. A. etc.

Gebrauchte Apparate verschiedener Systeme.

Umformer, Transformer, Widerstände, Schalttafeln, Klein-Motoren, Projektionsapparate, Glühlampen etc.

Fabrikations- und Reparaturwerkstätte.

Druck: A. Graf, Buch- u. Anzeigen-druckerei, Büschli-Zürich.